Schiedsstelle für den Rettungsdienst in Schleswig-Holstein

Az.: 04/2025

Beschluss

In dem Schiedsstellenverfahren

1. AOK NordWest – Die Gesundheitskasse -, Rudolf-Weißmann-Str. 13 – 15, 24534 Neumünster
2. IKK Nord – Ellerried 1, 19061 Schwerin
3. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55 (Sell-Speicher), 24103 Kiel
4. Knappschaft – Regionaldirektion Nord – Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
5. BKK-Landesverband NORDWEST, Süderstraße 24, 20097 Hamburg
6. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) - als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Schulstraße 29, 24143 Kiel
7. Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 74c, Postfach 51 10 46, 50946 Köln
8. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover

   - Antragssteller

den Kreis Pinneberg, vertreten durch die Rettungsdient-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH, Rungholtstraße 9, 25746 Heide

- Antragsgegnerin

Hat die Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst durch die Mitglieder Feist, Brekeller, Althoff, Schult und Timmermann am 10. Dezember 2025 beschlossen:

Die Entgelte für den Rettungsdienst werden für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 wie folgt festgesetzt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	964,05	-
KTW	98,38	4,49
KTW-Fernfahrten	98,38	3,00
NEF	294,40	-
VEF	gleichwie NEF	-
ITW	gleichwie RTW zzgl. NEF	000,00
Baby-ITW	gleichwie RTW zzgl. NEF	000,00
S-RTW	gleichwie RTW	000,00

* Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 21. km abgerechnet werden.

** Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100. km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

Die nicht entgeltfähigen Kosten, sind von den Rettungsdienstträgern umgehend auszugleichen. Eine Klage hat gem. § 8 Abs. 5 Satz 4 SHRDG keine aufschiebende Wirkung. Der alleinige Ausweis der Forderung im Kosten- und Leistungsnachweis reicht hierfür nicht aus. Vielmehr sind entsprechende Erträge in den Kosten- und Leistungsnachweisen abzubilden.

Gründe:

I.

Die Rettungsdient-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH vertritt die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Rendsburg-Eckernförde, Pinneberg, Segeberg als jeweilige Träger des Rettungsdienstes auch bei der Vereinbarung der Entgelte im Rettungsdienst. In diesem Zusammenhang obliegt ihr unter andrem die Kalkulation der Entgelte, die Verhandlung mit den Kostenträgern und die Vertretung im Schiedsverfahren.

Die Vereinbarung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst wurde zwischen den Beteiligten für das Jahr 2026 ausgehandelt, und es wurde zwischen ihnen keine Einigkeit über die Bemessung der Entgelte in Bezug auf die ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) erzielt.

In Bezug auf die Vereinbarung der Entgelte für den Rettungsdienst besteht eine für die Beteiligten dieses Verfahrens verbindliche Eckpunktevereinbarung (EckV) vom 1. Januar 2019, zuletzt geändert am 1. Januar 2024, zur Umsetzung der Vereinbarungslösung nach § 7 Abs. 3 SHRDG. Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob ein Anspruch besteht, von dieser Eckpunktevereinbarung abzuweichen, wenn der tatsächliche Kostenrahmen die erwarteten Kosten übersteigt.

Hinsichtlich der Bemessung der Kosten für die ÄLRD findet sich in der EckV folgende Regelung:

„3.4.9. Bemessungsgrundlage für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Die Stellenanteile der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst sind pro Rettungsdienstträger wie folgt zu ermitteln:

a) Entgeltfähige Einsätze bis 25.000 0,75 VK Arzt 0,25 VK Assistenz

b) Entgeltfähige Einsätze bis 39.999 0,75 VK Arzt 0,50 VK Assistenz

c) Entgeltfähige Einsätze ab 40.000 1,00 VK Arzt 0,50 VK Assistenz

Die Kosten der Ärztlichen Leitung sollen im KLN auf Seite A 1.3 in Zeile 7 dargestellt werden. Grundlage für die Zuordnung einer Stufe sind die entgeltfähigen Einsätze eines Rettungsdienstträgers. Eine Herab- oder Heraufstufung (a/b/c) erfolgt, wenn die Anzahl der Einsätze in drei aufeinander folgenden Jahren den Schwellenwert unter- oder über-schreitet. Betrachtet wird dabei das arithmetische Mittel der entgeltfähigen Einsätze der letzten drei Jahre.“

Des Weiteren ist in Ziff. 2.2.3 EckV folgende Regelung enthalten:

„Die Ermittlung des Bedarfs an Verwaltungskosten eines Rettungsdienstbereiches erfolgt auf der Grundlage einer von den Rettungsdienst- und Kostenträgern einvernehmlich fest-gelegten Berechnungsmethode. Höhere Personalkosten sind besonders zu belegen und zu begründen. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung.“

Der für die Entgeltverhandlungen von der Antragsgegnerin vorgelegte Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) weist für das Ist-Jahr 2024 für die fünf von ihm vertretenen Kreise einen Betrag von 888.798,52 € aus. Auf der Grundlage der in der Ziff. 3.4.9 EckV ausgewiesenen Stellenanteile ergibt sich ein Betrag von 774.546,03 €. Damit weichen die Ist-Kosten für 2024 die für 2026 nach der EckV zu berücksichtigenden Soll-Kosten um 112.252,49.

Die Antragsgegnerin meint, die Entgelte müssten unter Beachtung der realen Kosten berechnet werden. Die Eckpunktevereinbarung sei dabei nicht als Grundlage für ein festes Budget zu verstehen. Die darin festgelegten Werte seien als Grundlage für die Entgeltberechnung zu verstehen, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SHRDG nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu erfolgen habe. In der Eckpunktevereinbarung seien eine ganze Reihe von Beschreibungen für verschiedene Aufgaben und Kostenpositionen nicht enthalten und würden so auch nicht behandelt werden. Dies führe allerdings nicht zur Nichtberücksichtigung der entstandenen Ist-Kosten, die aus der Erfüllung auch dieser nicht in der Eckpunktevereinbarung erwähnten Aufgaben und Kostenpositionen. Vor diesem Hintergrund errechneten sich Entgelte für die Rettungsdienste die in Bezug auf Entgelte für die KTW-Fahrten, die KTW-Fernfahrten und die NEF von den Entgelten abweichen würden, die sich allein unter Zugrundelegung der Soll-Kosten nach der Eckpunktevereinbarung abweichen würden. Hinsichtlich der Einzelheiten und der genauen Zahlen wird auf die Antragserwiderung verwiesen.

Die Antragsteller meinen, dass für die Festsetzung der Entgelte, soweit es die Bemessungsgrundlage für die Kosten der ÄLRD betrifft, die Regelungen der Eckpunktevereinbarung maßgebend sind, die von den Leistungsträgern bisher nicht gekündigt worden sei. Die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes hätten sich bei der Eckpunktevereinbarung darauf verständigt, wie die Stellenanteile für die Ausgestaltung des Rettungsdienstes zu ermitteln seien. Die sich daraus ergebenden Stellenanteile seien die verbindliche Grundlage für die Berechnung der durch die Kostenträger zu refinanzierenden

Kosten. Diese Methode sei losgelöst von der Ermittlung zur Plausibilisierung der Verwaltungskosten zu betrachten, die der Eckpunktevereinbarung vorgelagert sei. Diese Grundlage sei im Rahmen der Anpassung der Vereinbarung zum 1. Januar 2024 einvernehmlich fortgeschrieben worden. Anpassungsbedarf sei bisher von den Leistungsträgern nicht angebracht worden. Die Antragsteller beantragen,

die Entgelte für den Rettungsdienst für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 wie folgt festzusetzen:

Kreis Pinneberg:

Rettungsmittel:	**Pauschalentgelt EUR:**	**Entgelt je Beförderungskilometer EUR:**
RTW	964,05	-
KTW	98,38	4,49
KTW-Fernfahrten	98,38	3,00
NEF	294,40	-
VEF	gleichwie NEF	-
ITW	gleichwie RTW zzgl. NEF	000,00
Baby-ITW	gleichwie RTW zzgl. NEF	000,00
S-RTW	gleichwie RTW	000,00

* Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 21. km abgerechnet werden.

** Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100. km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II.

Der Antrag ist in vollem Umfang begründet.

Gemäß § 7 Abs. 1 1 Satz 1 SHRDG vereinbart jeder Rettungsdienstträger die Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern, wozu auch die Antragsteller gehören. Grundlage der Verhandlung über die Vereinbarung sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SHRDG die Kosten im Sinne des § 6 SHRDG. Sie sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SHRDG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Dass die Kosten der ÄLRD im Rahmen des § 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes sind, ist zwischen den Beteiligten unstreitig und ergibt sich auch aus der EckV. In Bezug auf die Bemessung der Benutzungsentgelte ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 SHRDG zu beachten, dass die Gesamtkosten des Rettungsdienstes durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren ist, dass mithin eine Kostendeckung stattfindet. Die Kontrahenten sind daher gezwungen, bei der Vereinbarung diesen Grundsatz

zu beachten. Dem korrespondiert auf Seiten der Leistungsträger ein Anspruch, dass die Entgelte kostendeckend ausgestaltet sein müssen, aber auch ein Anspruch der Kostenträger, nicht über diese Kostendeckung hinaus in Anspruch genommen zu werden. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des Umstandes, dass die Entgelte für das noch folgende Jahr festgesetzt werden die erst zukünftig entstehenden Kosten dabei noch nicht bekannt sein können. Demzufolge kann die Grundlage für die Bemessung der Entgelte nur Ausfluss einer Prognoseentscheidung über die zu erwartenden Kosten sein. Diese Prognose ist jedoch gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SHRDG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu treffen. Das Prozedere ist im Einzelnen in § 7 Abs. 3 SHRDG geregelt, wonach die Träger des Rettungsdienstes den Kostenträgern zunächst ein Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) in elektronischer Form zuleiten, verbunden mit der Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel der Vereinbarung über die Benutzungsentgelte gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Weitere inhaltliche Vorgaben, über das bereits erwähnte Kostendeckungsgebot aus § 7 Abs. 1 SHRDG sieht das Gesetz nicht vor, insbesondere keine Bindung an den übermittelten KLN. Inhaltliche Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckungsgebots treffen die Träger des Rettungsdienstes auf der einen und die Kostenträger auf der anderen Seite gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 SHRDG einvernehmlich. Dies taten die Beteiligten dieses Verfahrens in der EckV, in der die Einzelheiten zu Verfahren und Inhalt der Entgeltvereinbarung geregelt sind. Demnach bildet der übermittelte KLN die Grundlage der Verhandlungen (Ziff. 2.2 EckV). Konkret für die Bemessung der Kosten der ÄLRD ist in Ziff. 3.4.9 EckV festgelegt, auf welcher Grundlage die dafür anfallenden Kosten zu berechnen sind. Für die Beteiligten entfaltet diese Berechnungsmethode daher aufgrund einer Vereinbarung Verbindlichkeit, die grundsätzlich nur durch eine berechtigte Kündigung und Neuvereinbarung einer abweichenden Berechnungsmethode beseitigt werden kann. Durch die EckV wird damit diese Berechnungsgrundlage gleichsam für die konkreten für das folgende Jahr anstehenden Entgeltverhandlungen vor die Klammer gezogen, indem das KLN nur unter Zugrundelegung der Berechnungsmethode gemäß Ziff. 3.4.9 EckV die Kosten für die ÄLRD für das Folgejahr rechtmäßigerweise berücksichtigen kann. Die Schiedsstelle verkennt dabei nicht, dass gemäß Ziff. 2.2.3 die Möglichkeit besteht, höhere Personalkosten besonders zu belegen und zu begründen. Das betrifft jedoch nur die Personalkosten der Verwaltung, zu denen gemäß Ziff 3.1 Satz 2 a) die Kosten für die ÄLRD ausdrücklich nicht gehören. Die Ausnahmeklausel der Ziff. 2.2.3 EckV kommt hier demzufolge nicht zur Anwendung, so dass die Berechnungsmethode nach Ziff. 3.4.9. EckV verbindlich und unabdingbar vereinbart ist. Demzufolge können die Antragsteller zu Recht verlangen, dass die Entgelte wie in der tenorierten Form festgesetzt werden. Denn zwischen den Beteiligten steht nicht im Streit, dass sich die Entgelte in dieser Höhe ergeben, wenn die Berechnung unter Zugrundelegung von Ziff. 3.4.9 EckV in Bezug auf die Kosten für die ÄLRD durchgeführt wird. Entsprechend wurde auch eine solche Berechnung im Termin vor der Schiedsstelle durchgeführt, die diese Ergebnisse produzierte.

Der Ausspruch im Tenor zu den nicht entgeltfähigen Kosten dient lediglich der Klarstellung dahingehend, dass im Fall einer Anfechtung dieses Beschlusses die Entgelte entsprechend dem Tenor dieses Beschlusses als vereinbart gelten.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist kostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 SHRDG bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt.